

Alle Eltern

**Nachweis zum Masernimpfschutz gemäß § 20 Abs. 9
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Sehr geehrte Eltern,

entsprechend § 20 Abs. 9 IfSG müssen alle in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder/Schüler einen entsprechenden Masernimpfschutz haben und in der Einrichtung nachweisen bzw. einen ärztlichen Nachweis vorlegen, warum das Kind/die Kinder nicht geimpft werden können.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr/e Kind/er ausreichend geimpft ist/sind (Kinder älter als 2 Jahre mindestens 2 Impfungen). Den Nachweis (Impfausweis/Bescheinigung vom Arzt) legen Sie bitte bis zum **05.06.2020** in der Grundschule, bei Frau Dreßler, täglich in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr, vor.

Die von uns geführten Nachweise werden dann an das zuständige Gesundheitsamt von uns weitergeleitet.

Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre Mithilfe zur Erhaltung einer „gesunden“ Schule.

Freundliche Grüße



S. König
Schulleiterin